



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Schümann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren

Praktische Umsetzung der Kommunen von Sozialbestattungen nach SGB XII

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) v. 4.02.2005 (GVObI. 2005, S. 70) gebietet in seinen Grundsätzen einen würde- und achtungsvollen vollen Umgang mit Leichen und der Asche Verstorbener. Dies gilt auch in den Fällen sog. „Sozialbestattungen“, in denen bestattungspflichtige Angehörige nicht in der Lage sind, die Kosten für ein würdiges Begräbnis aufzubringen oder keine Angehörigen vorhanden sind und der Verstorbene mittellos war.

Die Veranlassung und Finanzierung von Sozialbestattungen ist laut § 74 SGB XII von örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu übernehmen, wenn die verstorbene Person keine ausreichenden Mittel zur Kostendeckung hinterlässt und den Hinterbliebenen die Übernahme der Begräbniskosten nicht zuzumuten ist. Entsprechende Anträge sind an die Sozialämter der Gemeinden und Ämter zu entrichten. Der Umgang mit Sozialbestattungen unter Wahrung des Rechtsrahmens obliegt demnach der kommunalen Selbstverwaltung.

Der diesjährige hessische Bestattertag vom 23.04.2007 bestätigt einmal mehr den bundesweiten Trend, dass mit öffentlichen Mitteln finanzierte Bestattungen generell, aber vor allem in den Städten zunehmen, die hierfür von den Kommunen bereitgestellten Mittel jedoch vielfach nicht ausreichend seien. Auch schleswig-holsteinische Bestattungsinstitute beklagen, dass die von einzelnen Kommunen für die Durchführung von Sozialbestattungen gewährten Leistungen die Selbstkosten der Bestattungsunternehmer für eine einfache Bestattung nicht decken würden. Aufgrund der demographischen Entwicklung und der engen wirtschaftlichen Situation von arbeitslosen bzw. gering verdienenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern erhält diese Feststellung eine große Tragweite.

Das BestattG löste zum 01.März 2005 die bis dahin geltenden Verordnungen des Leichen- und Bestattungswesens ab. Da das neue Gesetz auch Regelungen für Sozialbestattungen als kommunale Aufgabe, den Kostenersatz für Leichenschau, Todesscheinenausstellung und Bestattung sowie die Definition bestattungspflichtiger Personen umfasst, sind für den Zeitraum seit Inkrafttreten aktuelle Angaben über Wirkung und Effizienz erforderlich.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Sog. Sozialbestattungen (Bestattungen, für die der Sozialhilfeträger die Kosten nach § 74 SGB XII übernimmt) sowie ordnungsrechtlich durchzuführende Bestattungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 BestattG sind pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen, die insoweit nicht der Fachaufsicht des Landes unterliegen.

Aus der amtlichen SGB XII-Statistik für Schleswig-Holstein für das Jahr 2005 ergeben sich lediglich die Gesamtausgaben für Leistungen nach § 74 SGB XII. Die Aufteilung der Ausgaben auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte sowie die Zahl der Leistungsfälle gehen hieraus nicht hervor. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei der Datenerhebung für die Statistik des Jahres 2005 nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes mit - nicht quantifizierbaren- statistischen Untererfassungen zu rechnen ist, was die Datenqualität entsprechend einschränkt (als Gründe nennt das Statistische Bundesamt zahlreiche rechtliche und technische Veränderungen im Zuge der Einführung des SGB XII). Die amtliche SGB XII-Statistik für das Jahr 2006 liegt noch nicht vor. Zahlen über ordnungsbehördlich veranlasste Bestattungen liegen der Landesregierung ebenfalls nicht vor. Die Landesregierung hat die Kreise und kreisfreien Städte um Auskünfte zur praktischen Umsetzung von § 74 SGB XII gebeten. Soweit es den Kreisen und kreisfreien Städten in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich war, haben sie die erbetenen Auskünfte erteilt und zu den gestellten Fragen Stellung genommen. Die von ihnen gemachten Angaben ergeben jedoch weder ein vollständiges noch ein repräsentatives Bild. Auf die Antworten auf die Kleine Anfrage Drs. 15/2214 vom 28.10.2002 wird verwiesen.

1. Wie viele Sozialbestattungen werden jährlich durchgeführt?

1.1. Wie hoch belaufen sich die dafür notwendigen Gesamtkosten?

Antwort zu 1 und 1.1:

Die Zahl der jährlich durchgeführten Sozialbestattungen ist der Landesregierung nicht bekannt.

Im Jahr 2005 betragen die Ausgaben für Bestattungskosten für Leistungsberechtigte in Schleswig-Holstein € 1.715.700,- (Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein; Statistischer Bericht K I 1- j/05 Dezember 2006, Die Sozialhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2005, S. 12). Es ist davon auszugehen, dass auch hier statistische Untererfassungen vorliegen und die Aussagekraft der Zahl insoweit eingeschränkt ist (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung).

Die amtliche Statistik für das Jahr 2006 liegt noch nicht vor. Nach vorläufigen Meldungen der Kreise und kreisfreien Städte beliefen sich die Ausgaben auf € 1.995.765,-.

2. Bestattungen von Amts wegen sind durchzuführen, wenn keine Angehörigen der verstorbenen Person ermittelt werden konnten bzw. diese sich ihrer Bestattungspflicht verweigern.

2.1. Wie viele derartige Pflichtbestattungen gibt es jährlich?

2.2. Wie hoch sind die entsprechenden Gesamtkosten?

Antwort zu 2.1. und 2.2.:

Der Landesregierung liegen keine Zahlen über ordnungsrechtlich durchgeführte Bestattungen vor. Eine Umfrage bei den örtlichen Ordnungsbehörden war im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für einfache, ortsübliche Sozialbestattungen?

Antwort:

Die Kosten für eine Sozialbestattung sind unterschiedlich hoch. Es werden durchschnittlich rd. 3.000 € veranschlagt, sofern es sich nicht um sog. Discount-Angebote handelt, die, soweit bekannt, von Sozialämtern nicht wahrgenommen werden. Zu den Bestattungskosten zählen u. a. auch die Friedhofsgebühren, Kosten für eine Trauerfeier sowie für die Überführung in eine Leichenhalle, Leichenbeförderung und Sargträger.

4. Wie hoch ist die durchschnittliche, von den Kommunen für eine Sozialbestattung gewährte Leistung?

Antwort:

Die Höhe der von den Kreisen und kreisfreien Städten für eine Sozialbestattung gewährten Leistungen hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab: Sofern den Verpflichteten die Übernahme eines Teils der Kosten zuzumuten ist, deckt der Sozialhilfeträger lediglich die Differenz zwischen dem zumutbaren Eigenanteil und den Gesamtkosten. Falls kein Eigenanteil erbracht werden kann, werden die Bestattungskosten in voller Höhe vom Sozialhilfeträger übernommen. Aus den von einigen Kreisen und kreisfreien Städten zu dieser Frage gemachten Angaben ergeben sich durchschnittliche Ausgaben je Leistungsfall von rd. € 2.240,-.

5. Gibt es eine einheitliche Leistungsdefinition des Sozialbegräbnisses? Falls ja, wie lautet diese?

Antwort:

Der Begriff „Sozialbegräbnis“ wird im SGB XII nicht verwendet. Gem. § 74 SGB XII werden „die erforderlichen Kosten einer Bestattung“ übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der Begriff „erforderlich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der insb. im Rahmen des SGB XII und des Bestattungsgesetzes auszulegen ist. Grundsätzlich sind die Kosten zu übernehmen, die für eine würdige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende, einfache Bestattung anfallen.

6. Liegen mittlerweile Daten über Sozialbestattungen nach Personengruppen differenziert vor?

- Tote in Pflege-Einrichtungen,
- Heimeinrichtungen,
- Personen mit eigenem Haushalt,
- Sonstige

Antwort:

Die näheren Umstände des Einzelfalls werden in der amtlichen Sozialhilfestatistik nicht erfasst. Nach den von der Stadt Neumünster mitgeteilten Zahlen verstarben

dort etwa ein Drittel der sozialbestatteten Menschen in Einrichtungen und rund zwei Drittel im eigenen Haushalt.

7. Wie ist die Aufteilung dieser Bestattungen auf
- Urnen-,
 - Erd-,
 - besondere Bestattungen, wie z.B. See-Bestattungen?

Antwort:

Die Aufteilung auf einzelne Bestattungsarten wird statistisch nicht erfasst. Nach den in der Umfrage gemachten – nicht repräsentativen - Angaben ergibt sich eine in etwa hälftige Aufteilung zwischen Erd- und Feuerbestattungen.

8. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Sozialämter für ein Sozialbestattungs-Antragsverfahren?

Antwort:

Die Bearbeitungsdauer hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Vor dem Hintergrund schwieriger Familienverhältnisse können die Ermittlungen, ob andere Verpflichtete vorhanden sind, langwierig sein. Die von einigen Kreisen und kreisfreien Städten mitgeteilten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten reichen von 4 Wochen bis zu 2 Monaten.

- 8.1. Ergeben sich Überschneidungen zwischen Antragsbearbeitung und Bestattungsfristen?

Antwort:

Im Allgemeinen ist eine Antragsbearbeitung innerhalb der Bestattungsfrist nicht möglich, da die erforderlichen Prüfungen hinsichtlich der Verpflichteten (Erben, Unterhaltsverpflichtete etc.) in der Regel längere Zeit in Anspruch nehmen. Einige örtliche Träger haben auch mitgeteilt, dass die Kostenübernahme häufig auch erst nach erfolgter Bestattung beim Sozialamt beantragt wird. Soweit bekannt, führt der Bestatter die Bestattung innerhalb der Frist gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BestattG entweder im Auftrag der Angehörigen durch oder, wenn Angehörige aus Gründen der Mittellosigkeit den Auftrag nicht erteilen, im Rahmen von Verträgen mit dem Sozialamt über kostengünstige Bestattungen.

- 8.2. In wie vielen Fällen wurde aufgrund eines innerhalb der Frist des § 16 Abs. 1 Satz 1 BestattG nicht abgeschlossenen Antragsverfahrens die Bestattungsfrist durch die zuständige Gemeinde gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 BestattG verlängert?

Antwort:

Angaben dazu liegen nicht vor.

- 8.3. Wenn ja, wie wird in diesem Fall mit den Toten verfahren und wer ist für die adäquate Lagerung verantwortlich?

Antwort:

Verstorbene werden nach § 10 Abs. 1 nach Ausstellung der Leichenschau in eine Leichenhalle überführt, wo sie bis zur Bestattung verbleibt. Leichenhallen sind in § 2 Nr. 9 BestattG definiert. Für die Lagerung der Verstorbenen sorgt der Betreiber einer Leichenhalle. § 10 Abs. 3 BestattG ist dabei zu beachten.

9. Wie beurteilt die Landesregierung die zunehmende Zahl der Sozialbestattungen ohne Angleichung des Schonbetrages im Rahmen der Sozialleistungen?

Antwort:

Einige Kreise und kreisfreie Städte haben einen Anstieg der Zahl der Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII von 2005 auf 2006 mitgeteilt. Eine landesweite Statistik über die Zahl der Leistungsfälle nach § 74 SGB XII, aus der sich eine Zunahme ablesen ließe, liegt nicht vor, so dass nicht klar ist, ob es sich hierbei um einen landesweiten Trend handelt.

Der Vermögensschonbetrag für sozialhilfeberechtigte Menschen über 60 Jahre beträgt € 2.600. Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall beim Vermögenssinsatz zu verschonen. Eine Übernahme der Bestattungskosten durch das Sozialamt kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen der Nachlass des Verstorbenen für die Bezahlung einer ortsüblichen einfachen, aber würdigen Bestattung nicht ausreicht und die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten (häufig die Erben) die Kosten nicht aufbringen können.

10. Wie beurteilt die Landesregierung den Umgang der Kommunen mit vorzeitig aufgekündigten Sterbegeldversicherungen, um damit die Auszahlung der Rückkaufswerte zu erwirken aber gleichzeitig einen Verlust im Todesfall der versicherten Person hinzunehmen?

Antwort:

Zur Berücksichtigung von Sterbegeldversicherungen und anderen Formen der Bestattungsvorsorge im Rahmen des Vermögenssinsatzes in der Sozialhilfe liegt eine umfangreiche Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vor. Nach Kenntnis der Landesregierung richten die örtlichen Träger der Sozialhilfe ihre Verwaltungspraxis hieran und an der in der Antwort zu Frage 9 erwähnten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus.

11. In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU) und Manfred Ritzek (CDU), Drs. 15/2214, vom 28.10.2002 wird in Frage 4 für die kreisfreie Stadt Neumünster postuliert die Landesregierung, dass Bestattungen zu den mit Bestattungsunternehmen getroffenen Konditionen für Schlichtbestattungen und auch zusätzlich entstehende Kosten wie z.B. für eine Trauerfeier vom Sozialamt übernommen werden.

- 11.1. Hat die Landesregierung in diesem Zusammenhang Kenntnis darüber, dass in der kreisfreien Stadt Neumünster das zuständige Sozialamt die Bürgerschaft für die Kosten einseitig aufgekündigt hat?

- 11.2. Wenn ja, wie wird dieses Verfahren durch die Landesregierung im Rahmen der verfassungsrechtlichen und landesbestattungsgesetzlichen Bestimmungen bewertet?

- 11.3. Sind Alternativen für die Bestattungsunternehmen in Aussicht gestellt?

Antwort zu 11.1 bis 11.3:

Soweit den zur Tragung der Bestattungskosten verpflichteten Personen die Finanzierung einer ortsüblichen einfachen, aber würdigen Bestattung nicht zuzumuten ist, ist der Sozialhilfeträger gem. § 74 SGB XII verpflichtet, die Kosten (ggf. anteilig) zu übernehmen. Eine pauschale „Bürgerschaft“ des Sozialhilfeträgers für die Übernahme von Bestattungskosten ist daher ebenso ausgeschlossen wie seine pauschale Weigerung, die Kosten zu übernehmen. Die Landesregierung geht deshalb davon aus, dass sich die Frage auf Absprachen der Stadt Neumünster mit ortsansässigen Bestattern bezieht. Hierzu hat die Stadt Neumünster mitgeteilt, dass die vom Sozialhilfeträger als ortsüblich akzeptierten Höchstkosten mit den Bestattungsunternehmen vor Ort abgestimmt seien. Da lediglich von einem Unternehmen die Beträge als nicht mehr auskömmlich angesehen, von den übrigen aber weiterhin akzeptiert würden,

sehe die Stadt Neumünster keine Veranlassung, mit einem einzelnen Unternehmen eine abweichende Regelung zu treffen, die zu dessen Besserstellung im Wettbewerb führen würde. Die Landesregierung sieht darin keinen Rechtsverstoß.